



Ob eine Behandlung medizinisch vertretbar ist, das entscheiden Ärzte. Foto: davide-photo@www.fotolia.de

Privatversicherer müssen neue Therapien bezahlen

Ein Urteil, das nicht nur für Ihre Patienten, sondern auch für Sie als Arzt und Privatversicherer von Bedeutung ist: Das Oberlandesgericht Koblenz hat entschieden, dass die PKV auch dann neue Therapieformen bezahlen muss, wenn diese in der wissenschaftlichen Literatur noch nicht hinreichend dokumentiert sind

Von Emil Brodski

Geklagt hatte ein Patient mit Prostatakrebs, dem seine private Krankenversicherung die Kosten von knapp 9000 Euro für eine Behandlung nach der HIFU-Methode nicht erstatten wollte. Bei dieser Therapieform wird das Tumorgewebe mit hochfrequentem fokussierten Ultraschall durch Hitze zerstört.

Das Landgericht Koblenz wies die Klage ab mit der Begründung, dass die HIFU-Therapie trotz erster vielverspre-

chender Ergebnisse wegen fehlender Langzeitstudien lediglich als alternatives und experimentelles Verfahren anzusehen sei. Der Patient könne daher nur bei herkömmlicher operativer Behandlung von seiner Versicherung die Erstattung der Kosten erwarten. Das Oberlandesgericht (OLG) hob jedoch die Entscheidung der Vorinstanz auf. Folge man deren Auffassung, würde „jeglicher medizinischer Fortschritt unterbunden“, so die OLG-Richter (Az.: 10 U 1437/07).

Die Wahl der Behandlung treffen Arzt und Patient

Das Gericht betonte, dass eine private Krankenversicherung verpflichtet sei, jede medizinisch notwendige Heilbehandlung zu bezahlen. Eine solche wiederum sei schon dann zu bejahen, wenn die Behandlung unter medizinischen Gesichtspunkten vertretbar war. Das OLG wörtlich: Das Landgericht habe „nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Wahl der Behandlungsmethode grundsätzlich

Die Vorinstanz lehnte die Klage noch ab

Notwendig ist eine Behandlung, wenn sie vertretbar ist

6 | Privatversicherung

vom Versicherungsnehmer und seinem behandelnden Arzt zu treffen ist, wenn mehrere als vertretbar in Betracht kommende Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen“.

Obwohl die Gleichsetzung der medizinischen Notwendigkeit mit der medizinischen Vertretbarkeit schon seit Jahren gefestigte Rechtsprechung ist, wird sie von manchen privaten Krankenversicherungen ignoriert. Mit dem Argument, dass angeblich keine medizinische Notwendigkeit besteht, werden immer wieder Forderungen von Versicherungsnehmern abgelehnt. Nun hat das OLG Koblenz die Definition der medizinischen Notwendigkeit weiter ausgedehnt.

Wissenschaftliche Bewertung ist nicht erforderlich

Es komme für die Erstattungsfähigkeit einer Therapie nicht darauf an, ob es eine allgemein anerkannte Behandlungsmethode für die Krankheit gebe. Vielmehr ist für die Annahme der medizinischen Vertretbarkeit einer neuen Methode lediglich zu prüfen, „ob diese zur Heilung, Linderung und Verhinderung der Ausbreitung der in Rede stehenden Erkrankung geeignet ist“. Der Annahme der medizinischen Notwendigkeit einer Therapie stehe nicht entgegen, dass eine Behandlungsmethode noch nicht in der wissenschaftlichen Literatur nach wissenschaftlichem Standard dokumentiert und bewertet worden sei.

Damit setzte sich das OLG Koblenz auch über das Votum des gerichtlich bestellten medizinischen Sachverständigen hinweg, der der HIFU-Therapie zwar vielversprechende Ergebnisse und eine nicht unerhebliche Verbreitung bescheinigt, ihre medizinische Notwendigkeit jedoch verneint hatte, weil die Ergebnisse nicht durch Langzeitstudien belegt seien.

Neue Therapieform muss nur zur Linderung geeignet sein

Fazit: Der weit zu verstehende Begriff der medizinischen Notwendigkeit öffnet Ihrer ärztlichen Therapiefreiheit den nötigen Raum, den Sie brauchen, damit Sie nicht zu patientenfernen Einheitsmedizinern werden. Das Urteil hilft Ihnen und Ihren Patienten dann, wenn mit herkömmlichen Therapien nicht mehr genug zu erreichen ist. Aber auch wenn althergebrachte Methoden verbesserungswürdig erscheinen, können Sie auf das Koblenzer Urteil zurückgreifen.

Die Koblenzer Richter haben richtig erkannt, dass es für die Erstattungspflicht der Assekuranz ausreichen sollte, wenn schlüssige Anhaltspunkte für die Geeignetheit einer Behandlungsmethode vorliegen. Bis Langzeitstudien vorliegen, ist der Patient nämlich möglicherweise schon tot.

Rechtsanwalt Emil Brodski ist Fachanwalt für Medizinrecht und Sozius der Münchener Kanzlei Brodski und Lehner.

Urteil setzt bisherige Rechtsprechung fort

Therapieform muss nicht schon allgemein anerkannt sein

Rufen Sie uns an, schreiben, mailen oder faxen Sie

Wenn Sie Anregungen haben zu diesen Themen:

Wirtschaftliche Praxisführung

Praxismanagement und Praxisorganisation

Praxiswertermittlung

Finanzen, Liquidität, Liquiditätsverbesserung

Praxisgründung und Praxiskooperation

WirtschaftsTip

Postfach 200 251
63077 Offenbach

Telefon 061 02/5061 31

Fax 061 02/5061 78

E-Mail wi@aerztezeitung.de